

## BMF: Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen nach § 5b EStG („E-Bilanz“) – Übermittlungspflichten für steuerbegünstigte Körperschaften

BMF, Schreiben vom 19.12.2013 – IV C 6 – S 2133-b/11/10009 :004

Volltext des Schreibens: [BB-ONLINE BBL2014-242-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

### BB-Kommentar

#### „Weitere Klarstellung“

##### PROBLEM

Alle Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1, § 5 oder § 5a EStG ermitteln, sind zur Abgabe einer E-Bilanz verpflichtet. Für Steuerpflichtige, bei denen ein Teil ihrer Einkünfte von der KSt oder GewSt befreit ist, gilt eine Übergangsregelung. Diese besagt, dass die E-Bilanz erstmalig für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2014 beginnen, abzugeben ist. In der Übergangszeit dürfen die Steuerbilanz und -GuV weiterhin in Papierform ohne Beachtung der Taxonomie abgegeben werden. Das aktuelle BMF-Schreiben vom 19.12.2013 regelt Besonderheiten bei der Abbildung der E-Bilanz einschließlich der Anwendung der Taxonomie bei (teilweise) steuerbegünstigten Körperschaften.

##### ZUSAMMENFASSUNG

Folgende Körperschaften sind von der Aufstellung/Übermittlung einer E-Bilanz befreit:

- Körperschaften, die *keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (wGB)* unterhalten, auch wenn sie freiwillig Bücher führen,
- Gesamtkörperschaften, die *nur Einnahmen aus Zweckbetrieben* haben – unabhängig davon, ob sie die Größenkriterien des § 141 AO überschreiten oder nicht,
- Körperschaften, deren *Einnahmen aus steuerpflichtigen wGB unter 35 TEuro* betragen.

Anderes gilt für Körperschaften, deren *Einnahmen aus steuerpflichtigen wGB über 35 TEuro* liegen und die die *Grenzen des § 141 AO nicht überschreiten*. Für solche Körperschaften gilt:

- Körperschaften nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 KStG (AG, KGaA, GmbH) müssen für den steuerpflichtigen wGB eine E-Bilanz erstellen.
- Körperschaften i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 KStG, sonstige juristische Personen des privaten Rechts und nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts, für die eine *außersteuerliche Verpflichtung zur Buchführung* besteht oder die *Buchführung freiwillig* erfolgt, müssen eine E-Bilanz für den steuerpflichtigen wGB erstellen.

Sofern die Einnahmen oder der Gewinn aus den steuerpflichtigen wGB die *Grenzen des § 141 AO überschreiten*, müssen die Körperschaften i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 KStG, die entweder bilanzierungspflichtig sind oder eine freiwillige Buchführung und Bilanzierung für die Körperschaft führen, grundsätzlich eine E-Bilanz abgeben. Für die Körperschaften nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 KStG gilt, dass diese Institutionen ggf. vom FA gesondert zur Abgabe einer E-Bilanz aufgefordert werden müssen.

Neben den Vorgaben hinsichtlich der Verpflichtung der Abgabe einer E-Bilanz regelt das BMF-Schreiben weiterhin die *Form der abzugebenden E-Bilanz* für (teilweise) steuerbegünstigte Körperschaften.

Körperschaften, deren Einkünfte zum Teil steuerbefreit sind und die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen eine (Gesamt-)Bilanz sowie GuV aufstellen, sind zur Übermittlung eines Datensatzes für den steuerpflichtigen Teilbereich verpflichtet. Freiwillig können sie eine E-Bilanz für das gesamte Unternehmen (auch den nicht steuerpflichtigen wGB) übermitteln. Insgesamt bestehen damit drei Möglichkeiten, die E-Bilanz einzureichen.

1. Einerseits besteht die Möglichkeit, in den originären Berichtsteilen („Bilanz“ und „GuV“) die *Daten für die Gesamtkörperschaft* und im Berichtsteil „Steuerliche Gewinnermittlung für besondere Fälle“ die Daten für den *steuerrelevanten Geschäftsbereich* zu übermitteln.

2. Andererseits besteht die Möglichkeit, auf die *Übermittlung der Gesamtbilanz/-GuV zu verzichten* und ausschließlich die Daten für den *partiell steuerpflichtigen Teilbereich* zu übermitteln. Die Daten können dabei entweder in den Berichtsteilen „Bilanz“ und „GuV“ oder alternativ im Berichtsteil „Steuerliche Gewinnermittlung für besondere Fälle“ erfasst werden.

3. Sofern die Gesamtkörperschaft nur eine Gesamtbilanz und -GuV aufgestellt hat und den Gewinn des partiell steuerpflichtigen Teilbereichs in einer (*außerbilanziellen*) *Nebenrechnung* ermittelt hat, können die einzelnen E-Bilanz-Positionen im Berichtsteil „Steuerliche Gewinnermittlung für besondere Fälle“ erfasst werden, und in der Position „Sammelposten für Gewinnänderungen aus der Überleitungsrechnung“ können die Anpassungen erfasst werden, sodass lediglich der steuerliche Gewinn des steuerpflichtigen wGB als Einzelbetrag übermittelt wird. In der dem steuerlichen Gewinn zugeordneten Erläuterungsposition ist auch eine Darstellung der bisherigen detaillierten Nebenrechnung möglich. Die Nebenrechnung wird dabei als XBRL-Fußnote zu dieser Erläuterungsposition übermittelt.

In der Taxonomie 5.3, die voraussichtlich im Frühsommer 2014 veröffentlicht werden wird, werden die vorstehend beschriebenen Umsetzungsmöglichkeiten berücksichtigt sein. Die Übermittlung von Variante 1 (Übermittlung der Daten für die Gesamtkörperschaft und für die Daten des steuerpflichtigen wGB) oder 3 ([außerbilanzielle] Nebenrechnung) wird technisch voraussichtlich ab November 2014 möglich sein.

##### PRAXISFOLGEN

Das BMF hat mit seinem Schreiben vom 19.12.2013 eine weitere Klarstellung für das Erfordernis zur Aufstellung einer E-Bilanz für (teilweise) steuerbegünstigte Körperschaften geschaffen und dargestellt, unter welchen Voraussetzungen die Verpflichtung zur Abgabe einer E-Bilanz entfällt.

Körperschaften, die einen steuerpflichtigen wGB haben und die teilweise steuerbegünstigt sind (und somit nur partiell steuerpflichtige Einkünfte erzielen), müssen entscheiden, welche Informationen sie der Finanzverwaltung zur Verfügung stellen können respektive möchten. Die Finanzverwaltung erlaubt in diesem Zusammenhang drei verschiedene Möglichkeiten zur Übermittlung der E-Bilanz. Bei ihren Überlegungen sollten die Körperschaften abwägen, welche der bestehenden Möglichkeiten zur steuerlichen Abbildung ihres partiell steuerpflichtigen Teilbereichs für sie die beste Lösung darstellt. Sofern bei der Erstellung der Steuerbilanz respektive der E-Bilanz ein steuerlicher Berater eingebunden ist, sollte das Vorgehen im Vorfeld mit diesem abgestimmt werden.

**Dipl.-Kfm. Dr. Christian Zwirner**, WP/StB, ist Geschäftsführer der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG, München. Er beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Grundsatzfragen der nationalen und internationalen (Konzern-)Rechnungslegung, Unternehmenstransaktionen sowie Unternehmensbewertungen.

